



Coronavirus & Konjunkturpaket

Corona-Überbrückungshilfe – auch für gemeinnützige Einrichtungen

<http://www.vereinsknowhow.de/>

Stand: 23.07.2020

Als weiteren Bestandteil des Konjunkturpakets zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe auf den Weg gebracht. Auch gemeinnützige Einrichtungen sind förderfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen, die keinen Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds haben und deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist.

Förderfähig sind ausdrücklich auch gemeinnützige Einrichtungen jeder Rechtsform, die **wirtschaftlich tätig** sind, d.h. dauerhaft am Markt auftreten.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich schon vom dem Jahr 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden oder erst 2020 gegründet wurden.

Art und Höhe der Förderung

Die Überbrückungshilfe wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020.

Der Zuschuss beträgt

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 und 50 Prozent

Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen gelten statt des Umsatzes die **Einnahmen als Bezugsgrenze**. Dazu gehören auch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die Überbrückungshilfe kann auch für einzelne Monate beantragt werden, wenn die Voraussetzungen (Umsatzrückgang) nicht für alle drei Monate vorliegen.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Betrag – für drei Monate – 9.000 Euro. Bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro.



Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind insbesondere folgende Fixkosten:

- Mieten und Pachten für Immobilien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen.
- Mietkosten für Anlagen, Geräte usw., insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteile von Leasing-Raten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
- Grundsteuern
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Personalkosten, die nicht durch das Kurzarbeitergeld gedeckt sind.
- Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie unmittelbar mit wie z. B. für Berufsschulkosten)

Die Fixkosten müssen (mit Ausnahme der letzten drei genannten Posten) bereits seit dem **1. März bestanden** haben. Finanzielle Verpflichtungen aus später geschlossenen Verträgen sind nicht zuschussfähig.

Förderfähig sind diese Kosten nur soweit, wie sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. Bei gemeinnützigen Einrichtungen müssen sie also eventuell um den Anteil gekürzt werden, der in den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich fällt.

Antragsverfahren und Unterlagen

Alle Anträge müssen bis spätestens 31. August 2020 über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden.

Das Antragsverfahren verläuft zweistufig. Bei der Beantragung werden Umsatzeinbrüche und Fixkosten schätzungsweise angegeben. Später muss der Antragsteller die endgültigen Umsatzzahlen nachweisen. War der Umsatzeinbruch nicht entsprechend hoch, muss er die Zuschüsse zurückzahlen. Waren die Einbrüche höher als zunächst angegeben, kann der Zuschuss aber auch aufgestockt werden.